



Landesverband

Bayerischer Taxi- und Mietwagenunternehmen e.V.

Engelhardstraße 6 · 81369 München · Telefon 089 / 77 30 77 · Fax 089 / 77 24 62

Mitglied des Deutschen Taxi- und Mietwagenverbandes e. V., Dorotheenstraße 37, 10117 Berlin

HypoVereinsbank München, IBAN DE08 7002 0270 6020 1015 88, BIC HYVEDEMMXXX

Postbank München, IBAN DE93 7001 0080 0009 3628 01, BIC PBNKDEFFXXX



Newsletter zu der Coronakrise

Stand: 1. April 2020

Thema: **CORONA-Soforthilfe und andere Fördermittel**

CORONA-SOFORTHILFE

Der Bayerische Ministerrat hat auf Betreiben von Wirtschaftsminister Hubert Aiwanger Verbesserungen bei der Corona-Soforthilfe beschlossen. Erhöht wurde die Unterstützung von Firmen (Soloselbständige, Freiberufler, kleine und mittlere Unternehmen sowie Landwirte) von 5.000 Euro auf 9.000 Euro bei bis zu fünf Mitarbeitern, von 7.500 Euro auf 15.000 Euro bei 6-10 Mitarbeitern, zwischen elf und 50 Beschäftigten von derzeit 15.000 auf maximal 30.000 Euro. Unternehmen bis 250 Mitarbeiter erhalten aus dem bayerischen Soforthilfe-Programm statt 30.000 nun bis zu 50.000 Euro. Bitte denken Sie daran, dass Ihnen nicht automatisch das maximale Fördervolumen ausgezahlt wird. Der Maximalbetrag der Förderung richtet sich nach dem durch die Corona-Krise verursachten und im Antrag geltend gemachten Liquiditätsengpass, jedoch liegt die Höchstgrenze bei den oben genannten Beträgen.

Der Freistaat Bayern hat die Fördermittel aus seinen eigenen Fonds als auch das Hilfeprogramm des Bundes kumuliert. Daraus ergeben sich die im Weiteren zusammengefassten Fördermöglichkeiten.

Antragstellung

Für beide Programme wurde ausschließlich ein **Online-Antrag** zur Verfügung gestellt. Dieser ist abrufbar auf der Seite des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie:

<https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/>

Dieser Antrag soll die Bearbeitung beschleunigen und ersetzt den vorherigen, welchen man auch per Mail oder über den Postweg hat senden können. Der Antrag kann nur einmal gestellt werden. Nach der Eingabe der Anzahl Ihrer Beschäftigten erkennt und entscheidet das Programm, ob bei Ihnen das bayerische oder bundesdeutsche Soforthilfe-Programm zu Anwendung kommt. Automatisch erscheint das für Sie einschlägige Formular.

Wichtig ist, dass Sie den **Betrag konkret beziffern**, da unzureichende Angaben nicht berücksichtigt werden und Sie den Antrag nicht stellen können. Die Bearbeitung der Anträge erfolgt weiterhin durch die sieben Bezirksregierungen und die Landeshauptstadt München. Bis zum 31. Dezember 2020 können Anträge gestellt werden.



Landesverband

Bayerischer Taxi- und Mietwagenunternehmen e.V.

Engelhardstraße 6 · 81369 München · Telefon 089 / 77 30 77 · Fax 089 / 77 24 62

Mitglied des Deutschen Taxi- und Mietwagenverbandes e. V., Dorotheenstraße 37, 10117 Berlin

HypoVereinsbank München, IBAN DE08 7002 0270 6020 1015 88, BIC HYVEDEMMXXX

Postbank München, IBAN DE93 7001 0080 0009 3628 01, BIC PBNKDEFFXXX



Wer ist zur Antragsstellung berechtigt?

Antragsberechtigt sind in Bayern ansässige gewerbliche Unternehmen und Freiberufler mit bis zu 250 Mitarbeitern. Voraussetzung für den Erhalt der Soforthilfe ist, dass die Betriebs- oder Arbeitsstätte in Bayern ansässig sein muss und die Betroffenen durch die Corona-Pandemie in eine existenzbedrohende Lage geraten sind oder massive Liquiditätsprobleme aufweisen. Die Höhe des Liquiditätsbedarfes bestimmen die Unternehmen selbst.

Definition zum Liquiditätsengpass =

Ein Liquiditätsengpass liegt vor, wenn infolge der Corona-Pandemie die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (bspw. gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingraten – hierzu zählen keine Personalaufwendungen) zu zahlen. Private liquide Mittel müssen nicht (mehr) zur Deckung des Liquiditätsengpasses eingesetzt werden.

Falls Sie über liquides Privatvermögen verfügen, können Sie dies vor Antragsstellung einzusetzen. Nicht anzurechnen sind allerdings z.B. langfristige Altersversorgung in Form von Aktion, Immobilien, Lebensversicherungen, etc.) oder Mittel, die für den Lebensunterhalt benötigt werden.

Die Soforthilfe ist eine finanzielle Überbrückung für kleinere Betriebe und Freiberufler, die aufgrund der Corona-Krise in eine existenzielle Notlage geraten sind. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass eine Beantragung ohne diese Voraussetzung zu erfüllen, Betrug ist. Der Betrugstatbestand sieht eine Geldstrafe oder sogar eine Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass jeder Fall, der bekannt wird, angezeigt wird und die Soforthilfe zurückzuzahlen ist.

Unternehmen, die bereits die Soforthilfe über das Staatsministerium gestellt haben, aber einen höheren Engpass haben, können ab ca. Ende April einen Änderungsantrag auf Gewährung der Differenz zwischen bisher beantragter oder ausbezahlter Soforthilfe und der nun höheren Fördersumme beantragen!



Landesverband

Bayerischer Taxi- und Mietwagenunternehmen e.V.

Engelhardstraße 6 · 81369 München · Telefon 089 / 77 30 77 · Fax 089 / 77 24 62

Mitglied des Deutschen Taxi- und Mietwagenverbandes e. V., Dorotheenstraße 37, 10117 Berlin

HypoVereinsbank München, IBAN DE08 7002 0270 6020 1015 88, BIC HYVEDEMMXXX

Postbank München, IBAN DE93 7001 0080 0009 3628 01, BIC PBNKDEFFXXX



GRUNDSICHERUNG FÜR KLEINUNTERNEHMER

Während die oben genannten Soforthilfen die wirtschaftliche Existenz der Unternehmen sichern sollen, können Einkommensausfälle bei Kleinunternehmern und Soloselbstständigen auch zu einer Gefährdung der privaten wirtschaftlichen Existenz führen.

Da diese Personengruppen in aller Regel nicht über eine Arbeitslosenversicherung verfügen, wurde der Zugang zu Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung) vereinfacht. Wenn das Unternehmen jedenfalls unabhängig von den Einflüssen der Corona-Krise als tragfähig anzusehen ist, muss der Unternehmer auch nicht für Vermittlungsvorschläge in den Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen. Damit können Lebensunterhalt und Unterkunft in der Krise trotz Verdienstaufschlags gesichert werden.

Weitere Informationen zur Corona-Grundsicherung bietet die Bundesagentur für Arbeit.

Fragen zur Grundsicherung (ALG II) zu Corona-Zeiten:

Ich bin selbständig und habe derzeit Einkommens- und Umsatzeinbußen. Wann habe ich einen Anspruch?

Alle Personen, die zu wenige oder keine eigenen Mittel zur Sicherung ihres Lebensunterhalts zur Verfügung haben, können einen Anspruch auf Grundsicherung (Arbeitslosengeld II) haben. Dies gilt unabhängig davon, welche Beschäftigungsform diese Person hat beziehungsweise ob sie überhaupt eine Beschäftigung hat. Sie können einen Anspruch auf Grundsicherung haben, sofern Sie und ggf. Ihre Familie (Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft) zu wenige oder keine eigenen Mittel zur Sicherung Ihres Lebensunterhalts zur Verfügung haben.

Grundlegende Voraussetzungen sind: Sie müssen das 15 Lebensjahr vollendet und dürfen die Regelaltersgrenze nicht erreicht haben. Sie müssen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Sie müssen erwerbsfähig und hilfebedürftig sein. Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage der Bundesagentur für Arbeit im [Merkblatt Arbeitslosengeld II / Sozialgeld](#) (Punkt 8.1, Seite 29).

Gesetzliche Neuerung: Der Gesetzgeber hat entschieden, vorübergehend den Zugang zur Grundsicherung zu erleichtern. Demnach gilt: Wer ab dem 1. März und bis einschließlich dem 30. Juni 2020 einen Antrag auf Grundsicherung stellt, erhält Erleichterungen. Es ist nur zu erklären, ob erhebliches Vermögen vorhanden ist. Nur bei erheblichem Vermögen findet eine Vermögensprüfung statt.



Landesverband

Bayerischer Taxi- und Mietwagenunternehmen e.V.

Engelhardstraße 6 · 81369 München · Telefon 089 / 77 30 77 · Fax 089 / 77 24 62

Mitglied des Deutschen Taxi- und Mietwagenverbandes e. V., Dorotheenstraße 37, 10117 Berlin

HypoVereinsbank München, IBAN DE08 7002 0270 6020 1015 88, BIC HYVEDEMMXXX
Postbank München, IBAN DE93 7001 0080 0009 3628 01, BIC PBNKDEFFXXX



Werden die Kosten für meine Wohnung übernommen? Gibt es eine Höchstgrenze?

Die Nettokaltmiete, die Nebenkosten und die Heizkosten werden übernommen.

Gesetzliche Neuerung: Der Gesetzgeber hat entschieden, vorübergehend den Zugang zur Grundsicherung zu erleichtern. Demnach werden in den ersten sechs Monaten des Bezugs von Grundsicherung die Kosten für Miete, Nebenkosten mit Heizung in **tatsächlicher Höhe** anerkannt. Dies gilt für Grundsicherungsanträge, die ab dem 1. März bis einschließlich zum 30. Juni 2020 gestellt werden.

In den nächsten Tagen wird ein vereinfachter Antrag zur Grundsicherung ins Netz gestellt! Bitte besuchen Sie täglich diese Plattform, um zeitnah den Antrag stellen zu können.

STEUERN

Um die Liquidität bei Unternehmen zu verbessern, können Steuerzahlungen gestundet sowie Vorauszahlungen der Gewerbesteuer auf null gesetzt werden.

Auf die üblichen Stundungszinsen in Höhe von 0,5 Prozent pro Monat wird bis zum 31. Dezember 2020 verzichtet, solange der Schuldner einer fälligen Steuerzahlung unmittelbar von den Auswirkungen des Coronavirus betroffen ist.

Den **Antrag zur Steuerstundung** finden Sie hier: <https://www.stmwi.bayern.de/coronavirus/>
Ansprechpartner ist Ihr zuständiges Finanzamt.

Weitere Informationen zu den bestehenden Möglichkeiten bietet das [Bundesministerium der Finanzen](#).

SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE

Unternehmen, die aufgrund der Corona-Krise unter extremen Einnahmeausfällen leiden, können bei den zuständigen Krankenkassen eine **zinsfreie Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen** beantragen. Voraussetzung dafür ist aber, dass vorrangig bereits die anderen Unterstützungsmöglichkeiten vergeblich versucht wurden (Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld, Fördermitteln und/oder Krediten) und die glaubhafte Erklärung, dass der Arbeitgeber einen erheblichen finanziellen Schaden durch die Corona-Pandemie erlitten hat.